

# Briefkasten der Redaktion

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **36 (1961)**

Heft 8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gemein nur, daß der schöne Abend so schnell verfloß in heiterer Fröhlichkeit und beim Tanze. Eine genossenschaftseigene Junioren-Amateurkapelle hat es verstanden, mit rassistischen Weisen den Abend musikalisch zu umrahmen, was ihr auch mit verdientem Applaus verdankt wurde. -pp.

### ABZ Oerlikon feiert den Genossenschaftstag

Samstag, den 1. Juli, hingen die Fahnen vor den Genossenschaftshäusern zum Zeichen, daß es ihr Tag sei. Auf der Wäldliwiese am Holunderweg fand für die Kinder ein Spielnachmittag statt. Nach der «strengen» Arbeit kam die Preisverteilung. Da war es interessant, festzustellen, daß die Kleinsten die größten Preise in Empfang nehmen konnten, während sich die Großen mit den kleinsten begnügen mußten. Rasch ging der feine Zabig seiner Bestimmung entgegen.

Für den Abend hatte die Koloniekommission ein sehr schönes Programm zusammengestellt, das ebenfalls auf der Wäldliwiese durchgeführt wurde. Da verdient zuerst einmal die Polizeimusik der Stadt Zürich erwähnt zu werden, die durch ihre flotten Weisen guten Anklang fand. Der Jodlerklub Oerlikon erfreute die Zuhörer mit seinen Liedervorträgen. Eine Augenweide boten die Satusturnerinnen. Die Ansprache, die an diesem Tage nicht fehlen darf, hielt der Vizepräsident der ABZ, Genossenschaftler A. Bürgi. Er machte einen Ideenspaziergang, wobei er die Genossenschaftsidee in den Vordergrund stellte. Mit großem Beifall wurde die humorvolle Ansprache aufgenommen. Nach einem rassistischen Schlußmarsch der Polizeimusik schloß der Präsident der Koloniekommission, Genossenschaftler Schatzmann, die von der Baugenossenschaft Röntgenhof gemeinsam durchgeführte, sehr zahlreich besuchte Veranstaltung. G. H., Z.

## Kinder lieben

**Altra-Geräte**

- Klettertürme
- Hängeschaukeln
- Rutschbahnen
- Balkenschaukeln

JAKOB **SCHERRER** SÖHNE

Allmendstrasse 7 Zürich 2/59 Tel. 051/25 79 80

### BRIEFKASTEN DER REDAKTION

#### An F. K. in B.

Die Kontrollstelle Ihrer Genossenschaft hat sich geweigert, einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung zu erstatten, und ist zurückgetreten, weil sie nie zu einer Vorstandssitzung eingeladen wurde und auch keine Protokolle erhalten hat. Sie möchten wissen, ob die Kontrollstelle mit dieser Begründung sich weigern kann, der Generalversammlung ihren Bericht vorzulegen, und was in dieser Lage zu tun ist.

Die Kontrollstelle hat nicht nur die Rechnungsführung, son-

dern auch die Geschäftsführung zu prüfen. Das Obligationenrecht umschreibt ausdrücklich, die Kontrollstelle habe insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäß geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den maßgebenden Vorschriften richtig ist. Ferner haben die Revisoren die bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommenen Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Organe, das dem Verantwortlichen unmittelbar übergeordnet ist, und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen. «Durch die Abgrenzung der Pflichten und Befugnisse der Kontrollstelle wird im Genossenschaftsrecht versucht, deren

# ZENITH

## WASCHER UND TROCKNER

vollautomatisch

Zenith löst Ihre Waschprobleme für jede Wäsche. Mit Ihrem gewohnten Waschmittel wäscht die Zenith wirklich sauber! Einfüllen — Programm wählen — das ist alles!

Verlangen Sie Prospekte mit Preisen über 4-, 6- oder 8-Kilo Zenith-Wascher, Zenith-Trockner oder Zenith-Kombinationen

**Rymann AG**

Tel. (064) 3 41 22 / 3 41 89 Hunzenschwil b. Aarau

Einmischung in die Verwaltung zu verhüten und eine Verwischung der Verantwortlichkeit zu vermeiden.» (Dr. Theo Guhl, «Das neue Genossenschaftsrecht der Schweiz».) Andererseits ist die Verwaltung dafür verantwortlich, daß ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschaftsverzeichnis regelmäßig geführt werden, daß die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Kontrollstelle zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt der Genossenschaftler gemacht werden.

Diese Abgrenzung der Pflichten und Befugnisse zwischen Vorstand und Kontrollstelle schließt jedoch nicht aus, daß zur Besprechung bestimmter Fragen Vorstand und Kontrollstelle gemeinsame Sitzungen abhalten oder daß der Vorstand die Kontrolle oder deren Obmann zu Vorstandssitzungen einlädt. Einige Statuten von Bau- und Wohngenossenschaften schreiben sogar vor, der Obmann der Kontrollstelle sei zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Insbesondere zur Sitzung, an der zu Jahresbericht und Jahresrechnung Stellung genommen wird, laden viele Vorstände die Kontrollstelle ein. Solche gemeinsame Sitzungen können zur Vereinfachung der Geschäftserledigung und zur gegenseitigen Information beitragen. Die Beschlüsse über Geschäfte, für die der Vorstand zuständig ist, werden jedoch von diesem allein gefaßt, und er trägt die Verantwortung allein.

Sofern die Statuten keine Bestimmung darüber enthalten, ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Kontrollstelle oder

deren Obmann zu seinen Sitzungen einzuladen. Das Gesetz verpflichtet den Vorstand auch nicht, der Kontrollstelle die Protokolle vorzulegen. Es sagt lediglich, die Verwaltung habe den Revisoren die Bücher und Belege vorzulegen und auf Verlangen über das Inventar und die Grundsätze, nach denen es aufgestellt ist, sowie über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluß zu erteilen. Gewisse Aufschlüsse müssen ihr schon deshalb erteilt werden, weil jeder Genossenschaftler die Kontrollstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die nötigen Aufschlüsse verlangen kann.

Soweit die Rechtslage. Es ist aber klar, daß jede Geheimniskrämerei des Vorstandes der Kontrollstelle und der Mitgliedschaft gegenüber dem Vertrauen in die Geschäftsführung des Vorstandes abträglich ist.

Die Revisoren haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluß fassen. Verweigert die Kontrollstelle mit so wenig stichhaltigen Gründen die Vorlegung des schriftlichen Berichtes, so verletzt sie damit ganz klar ihre Pflichten. Sie muß aufgefordert werden, entweder den Bericht vorzulegen oder zurückzutreten. In Ihrem Falle liegt die Demission bereits vor. Die Generalversammlung wird deshalb eine neue Kontrollstelle wählen müssen. Wenn der Bericht der neuen Kontrollstelle vorliegt, muß eine weitere Generalversammlung einberufen werden, an der dann Beschluß über Betriebsrechnung und Bilanz gefaßt werden kann. *Gts.*

**sabez**

## **Küchen-Ausstellung Sanitär-Bedarf AG Zürich 8**

Kreuzstraße 54  
Telephon (051) 24 67 33

**APPLICATIONS ELECTRIQUES S.A.**

Genf - Basel  
Bern - Zürich

Spezialisten in

**Kühlanlagen  
Gefrieranlagen  
Klimaanlagen**

Alleinvertretung für die Schweiz

*Frigidaire*

*Curtis*

*Marlo*